



FAQs zur CoronaV Baden-Württemberg vom 15.9.2021

Bitte beachten:

Tierarztpraxen unterliegen Regelungen

- den allgemeine Regelungen in §§ 1 ff.
- für Arbeitgeber
- für Mitarbeiter neu § 18 !
- für Kunden
- für Dienstleister und
- für Einzelhändler, sofern in der Praxis Futter oder Zubehör verkauft wird.

Die Tierarztpraxis zählt nicht zu den körpernahen Dienstleistungen.

Es gibt weitere Regelungen.

Auszug aus der Website der Landesregierung Baden-Württemberg,
15.9.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

„Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

Anpassung der Corona-Verordnung zum 16. September 2021

Bund und Länder haben sich [am 10. August 2021 darauf geeinigt die Corona-Beschränkungen anzupassen \(PDF\)](#). Vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen entfallen die allermeisten Beschränkungen. Aufgrund der [steigenden Infektionzahlen](#) vor allem unter Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind, passt die Landesregierung die Corona-Verordnung zum 16. September 2021 erneut an.

Damit führt Baden-Württemberg wieder einen landesweit gültigen Stufenplan ein. In der ersten Stufe bleiben die bisherigen Regeln mit 3G in den allermeisten Bereichen bestehen. In der Warn- und Alarmstufe werden die Regeln dann durch eine PCR-Testpflicht bzw. durch ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für ungeimpfte Personen ergänzt (2G). Für von COVID-19 genesene Personen gelten weiterhin die gleichen Regeln wie für vollständig geimpfte Personen.

Die Warn- und Alarmstufe orientieren sich an der Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit COVID-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden – und an der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB). Dabei gelten die vom [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen](#).

.....

Testpflicht für Mitarbeitende und Selbstständige ¹

Über die [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes](#) sind die Arbeitgeber weiter verpflichtet, den Mitarbeitenden zwei Mal pro Woche ein Testangebot mit einem Antigen-Schnelltest zu machen.²

Die neue [Corona-Verordnung des Landes](#) sieht darüber hinaus **in der Warnstufe und Alarmstufe eine Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit Kontakt zu externen Personen vor** – also Kundenkontakt, Kontakt zu Lieferanten, externen Mitarbeitenden, Klienten, Schutzbefohlenen etc.

Nicht geimpfte oder genesene Mitarbeitende mit Kontakt zu externen Personen müssen demnach das Testangebot des Arbeitgebers annehmen oder sich anderweitig zwei Mal pro Woche testen (lassen) und die Nachweise über die Testungen für vier Wochen dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.³

Nicht geimpfte oder genesene Selbstständige mit Kontakt zu externen Personen müssen sich demnach zwei Mal pro Woche testen (lassen) und die Nachweise über die Testungen für vier Wochen dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.

Hier sind Antigen-Schnelltests ausreichend.⁴

Was gilt bei der Maskenpflicht?

Soweit in den einzelnen Lebensbereichen nicht anders angegeben, gilt generell **in geschlossenen Räumen** die Maskenpflicht. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen. Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken und Masken höherer Schutzklassen. Nicht erlaubt sind Masken mit Ausatemventil oder sogenannte Face-Shields. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

[Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte: Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken](#)

¹ § 18

² Arbeitgeber ist zum Testangebot und damit auch zur Zahlung der angebotenen Tests verpflichtet. Arbeitnehmer, die weder genesen noch geimpft sind, sind **NEU** gem § 18 dieser VO verpflichtet, in Warn- und in Alarmstufe 2mal wöchentlich Tests vorzunehmen, wenn sie Kontakt zu Kunden, Lieferanten etc. haben. Verstoß gegen diese Testpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit.

Diese Testpflicht trifft auch den Arbeitgeber („Selbstständige/r“).

³ Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Auskunft.

⁴ Ist die Person lt. Schnelltest positiv, muss sie sich absondern und einen PCR-Test vornehmen.

Wo gilt die Maskenpflicht?

Die Maskenpflicht gilt unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs,
- Im Einzelhandel.⁵
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- Bei der praktischen und theoretischen Fahr-,
- **In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.**
- Kund*innen und Angestellte bei körpernahen ⁶Dienstleistungen.
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung
- **In Arbeits⁷- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.**
- In Hotels und
- Auf Messen und Kongressen.
- In Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht gilt nicht für den privaten Bereich und bei privaten Feiern und Veranstaltungen – nichtsdestotrotz empfehlen wir bei größeren Zusammenkünften auch im privaten Bereich, vor allem in räumlich engen Situationen, eine Maske zu tragen.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.
- Wenn ein anderwertiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch bauliche Maßnahmen.
- Wenn aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- In der Gastronomie beim Essen und Trinken.
- Bei der Sportausübung.
- Bei körpernahen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (Gesichtsbehandlungen). Kundinnen und Kunden müssen hier grundsätzlich einen negativen Corona-Schnelltest (Basis- und Warnstufe) bzw. einen negativen PCR-Test (Alarmstufe), einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann. Einen negativen Corona-Schnelltest oder einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis benötigen die Patientinnen und Patienten in diesem Fall nicht.

⁵ Tierarztpraxis fällt unter den Einzelhandel, wenn Futter oder Zubehör verkauft wird.

Des Weiteren ist eine Tierarztpraxis eine Arbeitsstätte.

⁶ Tierbehandlung ist keine körpernahe Dienstleistung

⁷ Tierarztpraxis ist eine Arbeitsstätte

Was gilt für Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk? ⁸

Bei diesen Regelungen geht es um den Kundenverkehr⁹. Für handwerkliche Arbeiten beim Kunden oder auf einer Baustelle gelten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen.¹⁰

In der Basis- und Warnstufe gelten für den Einzelhandel außer den allgemeinen Hygienevorgaben wie Maskenpflicht in Innenräumen, Abstandsgebot, Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts keine zusätzlichen Zugangsbeschränkungen.

In der Alarmstufe gilt für den Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient¹¹, die 3G-Regel. Hier ist jedoch ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Bei Einrichtungen der Grundversorgung gelten auch in der Alarmstufe keine zusätzlichen Beschränkungen.

Einzelhändler mit Mischsortimenten werden dann der Grundversorgung zugeordnet, sofern der Sortimentsteil, der der Grundversorgung der Bevölkerung dient, mindestens 60 Prozent des Umsatzes beträgt. Hierbei ist der Jahresumsatz von 2020 anzusetzen. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung durch Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort durch die lokal zuständigen Behörden. Wird das genannte Kriterium erreicht, ist der Zutritt zu diesen Verkaufsstellen und Einrichtungen auch in der Alarmstufe für nicht-immunisierte Personen (uneingeschränkt) gestattet.

Für Floh- und Krämermärkte gelten die Regelungen für den Einzelhandel.

In der Alarmstufe gilt für den Einzelhandel der nicht der Grundversorgung dient die 3G-Regel. Hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

Zum Einzelhandel der der Grundversorgung¹² dient zählen:

- Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden)
- Getränkemarkte
- Mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse
- Metzgereien
- Bäckereien und Konditoreien
- Wochenmärkte
- Ausgabestellen der Tafeln
- Reformhäuser
- Babyfachmärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Orthopädieschuhtechniker
- Drogerien
- Optiker
- Hörakustiker
- Tankstellen
- Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr
- Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs
- Poststellen und Paketdienste
- Banken und Sparkassen
- Reinigungen und Waschsalo

⁸ § 17

⁹ Tierarztpraxis fällt unter diese Regelungen wegen des Kundenverkehrs

¹⁰ Arbeitsrechtliche Regelungen gelten für alle Arbeitsstätten, also auch Tierarztpraxen.

¹¹ Tierarztpraxis ist vorrangig Dienstleistung (und kein Einzelhandel, der der Grundversorgung dient). Wenn in den Praxisräumen auch Futtermittel und /oder Zubehör (Leinen) angeboten wird, dann sind auch die Regeln für den Einzelhandel zu beachten.

¹² Tierarztpraxis ist vorrangig Dienstleistung und fällt daher nicht unter den Einzelhandel, der der Grundversorgung dient

- Blumenfachgeschäfte
- Tierbedarfsmärkte
- Futtermittelmärkte
- Gartenmärkte
- Gärtnereien
- Baumschulen
- Bau- und Raiffeisenmärkte
- Großhandel

.....

Für körpernahe Dienstleistungen¹³ gelten die Regelungen unabhängig davon, ob Sie in einem Ladenlokal oder mobil bei der Kundin/beim Kunden zu Hause angeboten werden.

Zu den körpernahen Dienstleistungen zählen unter anderem¹⁴:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios
- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe
- Barbershops
- Massagestudios

Generell gilt¹⁵:

- In geschlossenen Räumen gilt die **Maskenpflicht¹⁶**. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein **Abstand** von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Einzelhändler*in/**Dienstleister*in muss ein Hygienekonzept¹⁷ erstellen**. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen¹⁸.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- **Wenn ein negativer Corona-Schnelltest¹⁹ erforderlich ist**, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Einzelhändlers/Dienstleisters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,

¹³ Tierarztpraxis ist keine körpernahe Dienstleistung, s.u.

¹⁴ Der Betrieb einer Tierarzt ist hier nicht aufgeführt und daher keine körpernahe Dienstleistung iSd VO.

¹⁵ Also auch für die Tierarztpraxis

¹⁶ § 3

¹⁷ § 17 III

¹⁸ § 2

¹⁹ § 17 I Nr. 2

- von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
- im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- **Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist**, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülers ausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.
- Die Vorschriften zu **Zutrittsbeschränkungen in der Warn- und Alarmstufe** gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des [§ 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#). In der Warn- und Alarmstufe gibt es jedoch eine regelmäßige Testpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende mit Kontakt zu externen Personen – siehe: „Testpflicht für Mitarbeitende und Selbstständige“. ²⁰
- **Der/Die Einzelhändler*in/Dienstleister*in ist für die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- oder Getestetennachweise und die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.**

Bei körpernahe Dienstleistungen²¹ müssen die Kontaktdaten

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe)²² bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe)²³ sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine [allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision \(STIKO\)](#) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 [eine Impfeempfehlung der STIKO](#) gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen [COVID-19-Symptomen](#) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.“

²⁰ § 18

²¹ Liegt nicht vor, vgl. oben

²² § 17 II Nr. 1

²³ § 17 I Nr. 2